Flexibilitätslösungen
Geschäftsmodelle, Märkte und Rechtsrahmen

Kassel, 19. Juni 2018

Rechtsanwalt Dr. Michael Weise

© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater · PartGmbB

Status Quo: Flexibilitätsinstrumente des VNB (aus Rechtssicht)

- **Marktbezogene Maßnahmen im Verteilernetz**
  - Bisher de facto nicht eingesetzt; Derzeit kein „Anreiz" für VNB
- **Einspeisemanagement/ Anpassungen nach § 13 II EnWG**
- **Möglichkeiten der Nutzung von Anlagen gem. §14a EnWG**

Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben denjenigen Lieferanten und Letztverbrauchern im Bereich der Niederspannung, mit denen sie Netznutzungsverträge abgeschlossen haben, ein reduziertes Netzentgelt zu berechnen, wenn mit ihnen im Gegenzug die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wird. Als steuerbare Verbrauchseinrichtung im Sinne von Satz 1 gelten auch Elektromobile. Die

- **Auswirkungen auf Netznutzung/ Netzentgelte**
  - Marktbezogene Maßnahmen sind de lege lata NNE-abrechnungsrelevant → Voraussetzungen für Sondernetzentgelte gehen damit ggf. verloren / Gefahr von Leistungsspitzen bei Regelung Eigenerzeugung

© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater · PartGmbB

Ausblick: EU-Winterpaket BiMaRL (neu): Nutzung von Flexibilität

Artikel 32

[] Anreize für die Nutzung von Flexibilität in Verteilernetzen

(1) Die Mitgliedstaaten bieten den erforderlichen Regulierungsrahmen, durch den die Verteilernetzbetreiber in die Lage versetzt werden und Anreize erhalten, **Flexibilitäts**leistungen **einschließlich Engpassmanagement in ihrem Versorgungsbereich** zu beschaffen, um die Effizienz bei Betrieb und Ausbau der Verteilernetze [] zu verbessern. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sollten den Verteilernetzbetreibern insbesondere ermöglichen, Dienstleistungsverträge in den Bereichen dezentrale Erzeugung, Speicherung oder Laststeuerung zu vergeben und Maßnahmen zur Energieeffizienz in Betracht zu ziehen, durch die sich die Notwendigkeit einer Nachrüstung oder eines Kapazitätsersatzes erübrigen könnte und die den effizienten und sicheren Betrieb der Verteilernetze unterstützen.

© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater · PartGmbB

Ausblick: EU-Winterpaket BiMaRL (neu): Speicher

Artikel 36

Eigentum von Verteilernetzbetreibern an Energiespeicheranlagen

(1) Verteilernetzbetreiber dürfen nicht Eigentümer von Energiespeicheranlagen sein oder diese errichten, verwalten oder betreiben.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten den Verteilernetzbetreibern gestatten, Eigentümer von **Energie**speicheranlagen zu sein, diese zu errichten, zu verwalten oder zu betreiben, **sofern es sich bei diesen Anlagen um vollständig integrierte Netzkomponenten handelt und die Regulierungsbehörde ihre Zustimmung erteilt hat oder wenn alle** folgenden Bedingungen erfüllt sind:

-a) Die Verteilernetzbetreiber benötigen solche Anlagen, um ihre Verpflichtungen im Rahmen dieser Richtlinie zur Gewährleistung eines leistungsfähigen, zuverlässigen und sicheren Betriebs der Verteilernetze zu erfüllen, und die Anlagen werden nicht verwendet, um Strom auf dem Großhandelsmarkt, einschließlich Regelenergiemärkte, zu kaufen oder zu verkaufen;

© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater · PartGmbB

Ausblick: EU-Winterpaket BiMaRL (neu): Aggregatoren

15. "unabhängiger Aggregator" einen **[] Marktteilnehmer, der im Bereich der Aggregierung tätig ist und** nicht mit dem Anbieter **seines Kunden []** verbunden ist;

14. **"[] Aggregierung"** eine **von einer natürlichen oder juristischen Person wahrgenommene Tätigkeit, bei []** der mehrere Kundenlasten oder erzeugter Strom zum Kauf, Verkauf oder zur Versteigerung auf einem **[] Strom**markt gebündelt werden;

Artikel 17

Laststeuerung durch Aggregierung

(1) **Die Mitgliedstaaten gestatten und fördern die Beteiligung an der Laststeuerung durch Aggregierung.** Die Mitgliedstaaten **[] gestatten** Endkunden – auch solchen, die Last-steuerung durch **[] Aggregierung** bereitstellen – neben **Strom**erzeugern an allen **[] Elektrizitäts**märkten ohne Diskriminierung teilzunehmen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber bei der Erbringung von Hilfsdiensten **[] Marktteilnehmer, die im Bereich der Aggregierung zur Laststeuerung tätig sind,** auf der Grundlage ihrer technischen Fähigkeiten diskrimi-nierungsfrei behandeln.

© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater · PartGmbB